

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs- termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja- Stimmen	Nein- Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der am 26.02.2003 geänderten Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung)

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 26.02.2003 den Erlass der o.a. Änderungsverordnung beschlossen. Dem § 1 Abs. 1 der Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17.06.1996 wurde folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend hiervon wird die Sperrzeit von 1. Juni bis 31. August in den folgenden Straßen und Plätzen

Gustavstraße, Waagplatz, Marktplatz und Königstraße 37

von Sonntag bis Donnerstag auf 23.30 Uhr bis 06.00 Uhr sowie am Freitag und Samstag auf 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgesetzt“.

Bis zum Erlass dieser Änderungsverordnung begann die Sperrzeit an allen Tagen um 23.00 Uhr. In der Zeit vom 1. September bis 31. Mai eines jeden Jahres verbleibt es bei dieser Regelung.

Der Verwaltung wurde gleichzeitig aufgegeben, spätestens bis Ende 2003 einen Erfahrungsbericht über etwaige nicht beabsichtigte nachteilige Auswirkungen dieser Sperrzeitregelung, die Beschwerdesituation in dem betroffenen Bereich und evtl. polizeiliche Feststellungen vorzulegen.

Nach Auswertung der seit dem Erlass der Änderungsverordnung angefallenen Gaststätten- und Beschwerdeunterlagen kann festgestellt werden, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Änderung der Sperrzeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wurde bzw. zusätzliche unzumutbare Lärmbelästigungen der Anwohner entstanden sind.

Die Polizeidirektion Fürth bestätigte diese Einschätzung und erklärte ausdrücklich, dass dort keine negativen Erfahrungen mit der Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit für die Freischankflächen gemacht wurden.

Im Berichtszeitraum hatte sich das Ordnungsamt lediglich mit 4 Beschwerden zu befassen, in denen über Freischankflächen Klage geführt wurde. Zwei dieser Beschwerden richteten sich gegen Gaststätten in der Gustavstraße, zwei weitere über Gaststätten außerhalb des von der Verordnung erfassten Geltungsbereiches, die jedoch in unmittelbarer Nähe hierzu liegen.

Den gegen die Gaststätten in der Gustavstraße gerichteten Beschwerden konnte durch konkrete Auflagen abgeholfen werden. Bei den übrigen Beschwerden handelte es sich um einen ordnungswidrigen Verstoß gegen die Sperrzeitregelung (unerlaubte Sperrzeitverkürzung) und um übermäßige Lärmimmissionen durch den Betrieb der Freischankfläche (hier beginnt die Sperrzeit um 23.00 Uhr). In diesen beiden Fällen erging eine Anzeige bzw. wurde der verantwortliche Gastwirt unter Hinweis auf seine Pflichten belehrt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Anzahl und Gewichtigkeit der gegen die im Geltungsbereich der Verordnung liegenden 13 Gaststätten gerichteten Beschwerden überraschend gering sind. Die Sperrzeitregelung hat demnach bisher, wenn man die Beschwerdebühigkeit zum Maßstab macht, keine negativen Auswirkungen gehabt.

Die betroffenen Gastwirte haben sicher aufgrund ihrer ordentlichen Betriebsführung einen großen Anteil an diesem erfreulichen Ergebnis. Es darf allerdings nicht verkannt werden, dass die mit den Freischankflächen zwangsläufig verbundenen Lärmimmissionen sich mit großer Wahrscheinlichkeit zumindest am Rande des rechtlich vertretbaren bewegen. Beurteilungsgrundlage für schädliche Umwelteinwirkungen bei Gaststätten ist die TA Lärm (§§ 4, 18 Gaststättengesetz, Nr. 3.5.3.2 GastVwV in Verb. mit Nr. 6.4 TA Lärm). Danach beginnt die Nachtzeit - mit niedrigeren - Immissionsrichtwerten um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Bei Freischank-

flächen ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Immissionsrichtwerte überschritten werden, naturgemäß noch größer als bei Betrieben innerhalb von Gebäuden.

Dass sich gleichwohl das Beschwerdeaufkommen in Grenzen hält, ist den Anwohnern zu verdanken, die seit Jahrzehnten an Gaststätten und ihre Begleiterscheinungen gewöhnt sind und damit offensichtlich gelassener umgehen können als Bewohner anderer Ortsteile. Um das Ruhebedürfnis der Anlieger der im Geltungsbereich der Verordnung liegenden Gaststätten nicht über Gebühr zu strapazieren, sollte jedoch in Zukunft darauf verzichtet werden, in diesem Bereich zusätzliche immissionssträchtige Veranstaltungen zu etablieren (z.Zt. Grafflmarkt, Weinfest, Fürth-Festival, Altstadt-Weihnacht).

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/>		Beteiligte Dienststellen:	
		RA <input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>	

II. HOA/Kzl Zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III/OA

Fürth, 07.11.2003

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Hans-Peter Kürzdörfer, Ordnungsamt	Tel.: 1460
--	---------------